

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/8517 –**

Entwurf eines Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf für Beamtinnen und Beamte des Bundes und Soldatinnen und Soldaten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Es ist zu erwarten, dass angesichts der kontinuierlich zunehmenden Zahl der Pflegebedürftigen in unserer Gesellschaft immer mehr Beamtinnen, Beamte, Soldatinnen und Soldaten vor der Aufgabe stehen, sich innerhalb der Familie aktiv in die Pflege einzubringen. Wegen einer familiären Pflegesituation müssen viele Menschen ihren Alltag grundlegend verändern, sie müssen oft kurzfristig eine professionelle Unterstützung organisieren oder auch selbst für längere Zeit die häusliche Pflege übernehmen. Dies stellt die pflegenden Angehörigen insbesondere dann vor große Herausforderungen, wenn sie berufstätig sind.

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels will der Bund als moderner Arbeitgeber ein Arbeitsumfeld schaffen, in dem die Beamtinnen, Beamten, Soldatinnen und Soldaten für die Pflege ihrer Angehörigen Wertschätzung erfahren und Rahmenbedingungen vorfinden, um neben der Erwerbsarbeit die Angehörigenpflege bewältigen zu können. Die meisten pflegenden Angehörigen benötigen in der Lebensphase, in der sie Familie, Pflege und Beruf vereinbaren müssen, vor allem mehr zeitliche Flexibilität. Angesichts der hohen Bereitschaft, Familienangehörige zu pflegen, ist es eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe, für Beschäftigte die Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Pflege und Erwerbstätigkeit zu verbessern. Dies entspricht den Erfordernissen des demografischen Wandels und trägt zur Umsetzung der Demografiestrategie der Bundesregierung bei.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf weitere Änderungen, die auf Grund eines praktischen Bedarfs, geänderter Rechtsprechung oder europäischer Anforderungen erforderlich sind:

Für Beamtinnen und Beamte, die innerhalb des Bundesdienstes eine neue Laufbahn einschlagen wollen und dafür einen neuen Vorbereitungsdienst und eine neue Probezeit ableisten müssen, was derzeit nur nach vorheriger Entlassung aus

dem bestehenden Beamtenverhältnis auf Lebenszeit möglich ist, soll das Weiterbestehen des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit neben dem neuen Beamtenverhältnis auf Widerruf bzw. dem anschließenden Beamtenverhältnis auf Probe ermöglicht werden.

Immer wieder gibt es Fälle, in denen Beamtinnen, Beamte, Soldatinnen oder Soldaten im Dienst oder auf Grund ihrer dienstlichen Stellung Opfer von Gewalt werden. Besonders gefährdet sind hierbei Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, aber auch Soldatinnen und Soldaten im Rahmen der Amtshilfe. Aus solchen Angriffen resultieren in der Regel Schmerzensgeldansprüche gegen den Schädiger. Für die gerichtliche Verfolgung dieser Ansprüche kann zwar Rechtsschutz durch den Dienstherrn in Anspruch genommen werden, jedoch scheitert die spätere Vollstreckung des erwirkten Titels häufig an der fehlenden Liquidität des Schädigers. In solchen Fällen soll der Dienstherr zur Zahlung des Schmerzensgelds verpflichtet werden.

Im Beihilferecht sind derzeit neue Formen der Leistungserbringung nicht hinreichend berücksichtigt. Außerdem bedarf es einer Präzisierung der Ermächtigungsgrundlage für die Bundesbeihilfeverordnung.

Ferner sind im Dienstrecht des Bundes Regelungen umzusetzen, die durch die Richtlinie 2013/55/EU neu in die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen aufgenommen worden sind. Der neue Artikel 56a Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG sieht vor, dass sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union über Berufsangehörige unterrichten müssen, denen die Ausübung u. a. einer ärztlichen Tätigkeit untersagt worden ist. Ferner müssen sich Mitgliedstaaten der Europäischen Union über Personen unterrichten, die zum Antrag auf Anerkennung der Berufsqualifikation gefälschte Nachweise benutzt haben (Vorwarnmechanismus).

Als Reaktion auf die neue Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Anforderungen an eine hinreichend bestimmte Ermächtigungsgrundlage für Einstellungshöchstaltersgrenzen soll das Bundespolizeibeamtengesetz geändert werden.

B. Lösung

Es wird ein Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit und Pflegezeit eingeführt. Beamtinnen, Beamte, Soldatinnen und Soldaten, die Familienpflegezeit oder Pflegezeit in Anspruch nehmen, erhalten einen Vorschuss zur besseren Bewältigung des Lebensunterhalts während der (teilweisen) Freistellung, die mit einer Gehaltsreduzierung verbunden ist. Damit wird das für die Privatwirtschaft und für Tarifbeschäftigte seit dem 1. Januar 2015 geltende Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf im Wesentlichen wirkungsgleich im Beamten- und Soldatenbereich nachvollzogen.

Erfordert der Wechsel in eine höhere Laufbahn oder eine andere Laufbahn derselben oder einer höheren Laufbahngruppe die Absolvierung eines Vorbereitungsdienstes sowie die Ableistung einer neuen Probezeit, wird vorübergehend das Nebeneinander zweier Beamtenverhältnisse ermöglicht.

Aus Fürsorgegründen sollen Beamtinnen, Beamte, Soldatinnen und Soldaten, die Opfer von Gewalttaten geworden sind und einen titulierten, aber mangels Zahlungsfähigkeit des Schädigers nicht durchsetzbaren Schmerzensgeldanspruch gegen den Schädiger haben, einen Anspruch auf Zahlung des Schmerzensgelds gegen ihren Dienstherrn erhalten. Der Anspruch der oder des verletzten Bediensteten gegen den Schädiger soll dann auf den Dienstherrn übergehen.

Die Neufassung der Beihilferegelung in § 80 des Bundesbeamtengesetzes beinhaltet neben einer Anpassung des Wortlautes an neue Formen der Leistungserbringung auch eine Präzisierung der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Rechtsverordnung. Eingefügt wird zudem ein gesetzlicher Forderungsübergang von Erstattungs- und Schadensersatzansprüchen von beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Personen auf den Dienstherrn bei zu Unrecht erbrachten Beihilfeleistungen.

Die europarechtlichen Vorgaben zum Vorwarnmechanismus werden durch neue Regelungen im Bundesbeamtengesetz und im Bundesdisziplinalgesetz umgesetzt.

Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für eine hinreichend bestimmte Ermächtigungsgrundlage werden durch die ergänzte Regelung im Bundespolizeibeamtengesetz erfüllt.

Weitere Änderungen dienen der redaktionellen Bereinigung sowie der Klarstellung.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 18(4)588.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund

Der Anspruch der Beamtinnen und Beamten des Bundes sowie der Soldatinnen und Soldaten auf Familienpflegezeit und Pflegezeit ist grundsätzlich kostenneutral. Mehrausgaben, die dadurch entstehen, dass der Bund einen Vorschuss leistet, werden im Rahmen flexibilisierter Mittel vorfinanziert und nach Ende der Familienpflegezeit oder Pflegezeit durch die Besoldungsempfängerin oder den Besoldungsempfänger ausgeglichen. Für die Zahlung durch den Dienstherrn bei Schmerzensgeldansprüchen von geschätzten 45 Fällen pro Jahr wird mit Mehrkosten in Höhe von jährlich 225 000 Euro gerechnet.

Entstehende Mehrkosten sind aus den vorhandenen Ansätzen im jeweiligen Einzelplan zu erwirtschaften.

Länder und Kommunen

Die Haushalte der Länder und Kommunen sind von den vorgesehenen Rechtsänderungen nicht berührt.

E. Erfüllungsaufwand

Änderungen des Erfüllungsaufwands ergeben sich durch die Änderungen im Bundesbeamtengesetz, im Bundesbesoldungsgesetz, im Bundesdisziplinalgesetz und im Soldatengesetz.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die betreffenden Beamtinnen, Beamten, Soldatinnen und Soldaten entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt ca. 52 Stunden und ca. 300 Euro Sachkosten.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Gesetzesänderung entsteht der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, kein Erfüllungsaufwand. Der Wirtschaft entstehen keine Bürokratiekosten, da keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben werden.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Der Bundesverwaltung entsteht ein jährlicher Aufwand von ca. 14 000 Euro. Der Erfüllungsaufwand, der sich durch die Umstellung auf die neue Rechtslage ergibt, kann mit den vorhandenen Ressourcen abgedeckt werden. Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln ist finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan auszugleichen.

Länder und Kommunen

Ländern und Kommunen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da sich die Änderungen ausschließlich im Bereich des Bundes auswirken.

F. Weitere Kosten

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8517 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In Artikel 1 Nummer 9 wird in Absatz 2 die Angabe „500“ durch die Angabe „250“ ersetzt.
2. In Artikel 6 Nummer 5 wird in Absatz 2 die Angabe „500“ durch die Angabe „250“ ersetzt.

Berlin, den 6. Juli 2016

Der Innenausschuss

Ansgar Heveling

Vorsitzender

Oswin Veith
Berichtersteller

Matthias Schmidt (Berlin)
Berichtersteller

Frank Tempel
Berichtersteller

Irene Mihalic
Berichterstellerin

Bericht der Abgeordneten **Oswin Veith, Matthias Schmidt (Berlin), Frank Tempel und Irene Mihalic**

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/8517** wurde in der 173. Sitzung des Deutschen Bundestages am 2. Juni 2016 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Verteidigungsausschuss und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen. Ebenso beteiligte sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gutachtlich (Ausschussdrucksache 18(4)557).

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 107. Sitzung am 6. Juli 2016 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/8517 in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen empfohlen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 72. Sitzung am 6. Juli 2016 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Oppositionsfraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8517 in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 68. Sitzung am 6. Juli 2016 empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8517 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(4)588 wurde von den Ausschüssen jeweils mehrheitlich abgelehnt.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8517 in seiner 86. Sitzung am 6. Juli 2016 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/8517 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(4)614, der zuvor von den Koalitionsfraktionen in den Innenausschuss eingebracht und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde. Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(4)588 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(4)588 einschließlich Begründung lautet wie folgt:

Artikel 6 Nummer 3 b) wird wie folgt geändert:

1. *Absatz 6 wird wie folgt geändert:*
 - a) *In Satz 2 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.*
 - b) *Folgender Satz wird angefügt:*

„Absatz 5 Satz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass insoweit kein Ausschluss von der Teilzeitbeschäftigung für bestimmte Verwendungen und Truppenteile festgelegt werden kann.“

2. Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Absatz 5 Satz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass insoweit kein Ausschluss von der Teilzeitbeschäftigung für bestimmte Verwendungen und Truppenteile festgelegt werden kann.“

Begründung:

Genau wie beim Attraktivitätssteigerungsgesetz sieht der Entwurf der Bundesregierung auch für die (Famili-)Pflegezeit eine Anwendung der Verordnungsermächtigung nach § 30a Absatz 5 des Soldatengesetzes vor. Aufgrund dieser Verordnungsermächtigung sind in § 6 der Soldatinnen- und Soldatenteilzeitbeschäftigungsverordnung (STzV) bestimmte Soldatinnen und Soldaten generell von der Teilzeit ausgeschlossen. Das gilt für Soldat*innen

- In Führungsverwendungen mit Disziplinarbefugnis (ab Kompaniechef aufwärts, idR Majore, 35 Jahre alt);
- In besonderen Auslandsverwendungen einschließlich Vor- und Nachbereitungsphasen;
- die Kompaniefeldweibel sind oder in vergleichbarer Funktion mit Anspruch auf Stellenzulage für Kompaniefeldweibel;
- die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter in Bundeswehrkrankenhäusern sind.

Diese Personen könnten nach dem Entwurf der Bundesregierung Familienpflegezeit und Pflegezeit nur im Blockmodell nehmen. Das Blockmodell ist im Falle einer Pflegezeit aber noch weniger geeignet als im Falle der Kinderbetreuung und -erziehung:

- Pflegesituationen können sich sehr lange hinziehen und der Zustand der zu pflegenden Person verschlechtert sich im Allgemeinen im Laufe der Zeit, d.h. je kürzer die Pflegezeit desto weniger profitieren die pflegende und die zu pflegende Person.
- Die meisten Pflegesituationen erfordern gar nicht, dass sich die pflegende Person rund um die Uhr der Pflege widmet, weil die zu pflegende Person entweder noch über eine gewisse Selbständigkeit verfügt oder aber in einem so schlechten Zustand ist, dass ohnehin Pflegedienst etc. einen Teil der Pflege übernehmen. Für die pflegende Person ist es zugleich wichtig, sich nicht völlig in der Pflegesituation zu verlieren, sondern auch einen Teil ihres bisherigen Alltagslebens aufrechtzuerhalten, Kontakt mit Kolleg*innen zu haben etc. Auch dies spricht gegen das Blockmodell.

Der Änderungsantrag sieht daher vor, dass in diesen Konstellationen ein Ausschluss der genannten oder anderen Gruppen von der Teilzeitbeschäftigung zur Pflege nicht möglich ist.

IV. Begründung

Zur Begründung allgemein wird auf die Drucksache 18/8517 verwiesen. Die auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(4)614 vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1

Durch die Absenkung der Erheblichkeitsschwelle von 500 € auf 250 € soll der Kreis der Begünstigten erweitert werden.

Zu Nummer 2

Durch die Absenkung der Erheblichkeitsschwelle von 500 € auf 250 € soll der Kreis der Begünstigten erweitert werden.

Berlin, den 6. Juli 2016

Oswin Veith
Berichterstatter

Matthias Schmidt (Berlin)
Berichterstatter

Frank Tempel
Berichterstatter

Irene Mihalic
Berichterstatterin

